

Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur Schleswig-Holstein

Ziel: Initiierung einer bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur für Schleswig-Holstein

Fördergegenstand:

Die Errichtung von:

- öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Schleswig-Holstein sowie das Lastmanagement für mindestens drei Ladepunkte an einem Standort.
- nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Schleswig-Holstein sowie das Lastmanagement für mindestens drei Ladepunkte an einem Standort.
- für den Betrieb elektrisch betriebener bzw. aufladbarer Busse im ÖPNV erforderlicher Ladeinfrastruktur einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses des Ladestandortes und der Montage der Ladestation

Zuwendungsempfänger:

- Natürliche Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (z. B. Einzelunternehmer/-innen, Gewerbetreibende, Freiberufler/-innen)
- Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts
- Regie- und Eigenbetriebe, die einen Ladepunkt in Schleswig-Holstein errichten wollen

Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur Schleswig-Holstein

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein. Planung, Genehmigungsverfahren etc. gelten nicht als Beginn des Vorhabens
- Die anzuschaffende Ladeinfrastruktur wird gekauft und nicht geleast.
- Der Standort der geförderten Ladeinfrastruktur muss in Schleswig-Holstein liegen.
- Die technischen Mindestanforderungen an die geförderte Ladeinfrastruktur richten sich nach der Ladesäulenverordnung (LSV)
- Die zu errichtende öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen oder von der zuständigen Eichbehörde freigegeben sein
- Es darf sich bei dem Vorhaben weder um einen Eigenbau, einen Prototyp, eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung handeln.
- Die Installation sowie die Inbetriebnahme der geförderten Ladeinfrastruktur müssen durch einen qualifizierten Fachbetrieb vorgenommen werden
- Die Ladeinfrastruktur wird mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben
- Für die öffentlich zugänglichen Ladepunkte ist eine Mindestbetriebsdauer von drei Jahren sichergestellt.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

1. Festbetragsfinanzierung*

Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur			
ab 11kW	ab 22kW	Ab 50kW	Lastmanagement
1.000 € pro Ladepunkt	2.000 € pro Ladepunkt	7.500 € pro Ladepunkt	500 € pro Standort

Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur	
Unternehmen	öffentliche Einrichtungen
500 € pro Ladepunkt	750 € pro Ladepunkt

2. Anteilsfinanzierung

Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ab 150 kW	Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Busse	Besondere Vorhaben**
50 %	50 %	50 %
max. 30.000 € pro Ladepunkt	max. 2 Mio. € pro Vorhaben	max. 2 Mio. € pro Vorhaben

*In allen Fällen darf der Zuschuss 50% der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten

**Vorhaben der Errichtung von Ladeinfrastruktur, die einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende im Mobilitätssektor leisten

Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur Schleswig-Holstein

Kontakt:

Förderung Ladeinfrastruktur
WTSH GmbH
Tel.: (0431) 66 66 6 884
E-Mail: foerderung.ladeinfrastruktur@wtsh.de
Internet: www.wtsh.de

Landeskoordinierungsstelle Elektromobilität
WTSH GmbH
Tel.: (0431) 66 66 6 885
E-Mail: hillendahl@wtsh.de
Internet: [www.emobilität.sh](http://www.emobilitaet.sh)



Förderung Ladeinfrastruktur